



Niederschrift über die 20. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 14. November 2016 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

## TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

### 1. Gemeindewerke Thüngen, Stromversorgung; Vorstellung Jahresergebnis 2015 durch die Energieversorgung

#### Sachverhalt:

Herr Folkerts von der Energieversorgung Lohr - Karlstadt gibt die Bilanz des Stromversorgungsbetriebes bekannt.

#### Gemeindewerke Thüngen - Stromversorgung

#### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2015

		2015 EUR	Vorjahr EUR
1.	Umsatzerlöse	1.816.369,49	1.862.265,83
	Stromsteuer	-152.415,16	-155.990,28
		<b>1.663.954,33</b>	<b>1.706.275,55</b>
2.	Sonstige betriebliche Erträge	5.542,42	9.656,17
		<b>1.669.496,75</b>	<b>1.715.931,72</b>
3.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Ware	1.322.018,85	1.326.826,65
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	159.251,44	174.113,47
		<b>1.481.270,29</b>	<b>1.500.940,12</b>
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	36.827,99	38.032,72
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	147.412,55	153.867,57
	<b>Zwischensumme</b>	<b>3.985,92</b>	<b>23.091,31</b>
6.	Zinsen und ähnliche Erträge	321,91	1.724,18
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	394,28	494,91
8.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<b>3.913,55</b>	<b>24.320,58</b>

9.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	549,85	1.080,39
10.	Sonstige Steuern	-0,07	-0,52
11.	Jahresüberschuss	<b>3.363,77</b>	<b>23.240,71</b>

Durch die vom Marktgemeinderat beschlossene Strompreissenkung zum 01.01.2015 ergab sich im Vergleich zum Vorjahr ein weit geringerer Gewinn.

Herr Folkerts erklärt, dass dieses Jahresergebnis nur ein Teilabschluss darstellt, da die Zahlen aus der Wasserversorgung noch fehlen. Das Gesamtjahresergebnis der Gemeindewerke Thüngen wird durch das Steuerberatungsbüro Wassermann erstellt.

Bürgermeister Lorenz Strifsky dankt für die umfassenden Ausführungen und verabschiedet Herrn Uwe Folkerts.

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

## **2. Vollzug des Umsatzsteuergesetzes; Wahrnehmung der Übergangsfrist mit Erklärung beim Finanzamt; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Umsetzung des Artikels 13 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU ist vom Gesetzgeber der § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ersatzlos gestrichen worden. Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt. Die Neuregelung wird zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Bei der derzeitigen Regelung (bis 31.12.2016) gilt nach § 2 Absatz 3 UStG alte Fassung die Umsatz-Besteuerung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausschließlich für die sog. Betriebe gewerblicher Art (BgA).

Ab 01.01.2017 löst sich das Umsatzsteuergesetz vollständig vom Körperschaftssteuergesetz und dem Vorliegen eines BgA. Mit der Neuregelung sind im UStG Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer zu behandeln. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die KdöR eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit obliegt; ferner eine Behandlung als Nichtunternehmer eben nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Da die Neuregelung einige organisatorische Veränderungen und Beratungsbedarf erfordert, hat der Gesetzgeber den Kommunen auf schriftlichen Antrag eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 eingeräumt. Die schriftliche Erklärung über die Wahrnehmung der Option muss beim zuständigen Finanzamt bis spätestens 31.12.2016 abgegeben sein.

Die Wahrnehmung der Optionsmöglichkeit muss vom entsprechenden Beschlussgremium entschieden werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aktuell keine Auswirkungen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird wie folgt beauftragt:

1.

Das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt durch schriftlichen Antrag in Anspruch zu nehmen.

2.

Alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.

3.

Bereits bestehende Verträge bzgl. evtl. Steuerklauseln zu überprüfen.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird wie folgt beauftragt:

1.

Das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt durch schriftlichen Antrag in Anspruch zu nehmen.

2.

Alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.

3.

Bereits bestehende Verträge bzgl. evtl. Steuerklauseln zu überprüfen.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

### **3. Kommunalinvestitionsprogramm (KIP); Schule Thüngen; Änderung des Bauprogramms; Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt und in der nächsten Sitzung behandelt.

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

### **4. Höchstspannungsstromleitung SuedLink; Stellungnahme des Marktes Thüngen zu den bisher vorgestellten Trassenkorridoren; Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung nimmt zunächst Bezug auf die Information zu diesem Thema in der Sitzung am 17.10.2016.

Die Höchstspannungsstromleitungen (HGÜ) von Wilster nach Grafenrheinfeld (Vorhaben 4 lt. Bundesbedarfsplangesetz) und die Leitung von Brunsbüttel nach Großgartach (Vorhaben 3 lt. Bundesbedarfsplangesetz) bilden gemeinsam das Projekt „SuedLink“.

Derzeit findet ein **informelles Verfahren** statt, bei dem die Gemeinden aufgefordert sind, ihren Flächennutzungsplan und betroffene Bebauungspläne, Standorte von Wind- und Solaranlagen sowie sonstige planerisch relevante Daten bis zum 18.11.2016 dem Vorhabensträger TenneT TSO GmbH/Transnet BW GmbH vorzulegen. Damit sollen sog. Raumwiderstände im Bereich eines vorgegebenen Rechercheraumes erhoben werden. Auch die Bürgerinnen und Bürger können sich schon in diesem informellen Verfahren einbringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben für die HGÜ-Erdkabel mehrere denkbare Trassenkorridore mit einer Breite von 500 bis 1.000 m ermittelt und im Internet veröffentlicht. Diese sind als gleichrangige Alternativen zu betrachten. Damit ist keine Festlegung auf einen bestimmten Trassenkorridor verbunden. Aufbauend auf den von den betroffenen Kommunen angeforderten Informationen werden die Übertragungsnetzbetreiber die Antragsunterlagen für das danach folgende offizielle Genehmigungsverfahren erstellen.

Das **offizielle Genehmigungsverfahren** beginnt mit dem **Antrag auf Bundesfachplanung**. Diesen Antrag, der sowohl einen Vorzugstrassenkorridor sowie in Frage kommende Alternativen enthält, stellt der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur. Dieser Schritt ist im Frühjahr 2017 vorgesehen. Die Dauer dieses Verfahrensschrittes wird mit 6 Monaten kalkuliert. **Danach legt die Bundesnetzagentur einen 500 bis 1.000 m breiten Trassenkorridor verbindlich fest.**

Für das darauf folgende **Planfeststellungsverfahren** ist eine Dauer von zwei bis drei Jahren veranschlagt. Am Ende des Planfeststellungsverfahrens stehen der genaue Leitungsverlauf, die technische Ausführung und die Zulassung des Vorhabens fest. Nach Rechtskraft des Planfeststellungsverfahrens kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Sowohl im Verfahren der Bundesfachplanung als auch im Planfeststellungsverfahren können Anmerkungen, Einwände oder Vorschläge eingebracht werden. Sowohl im Bundesfachplanungs- als auch im Planfeststellungsverfahren werden von der Bundesnetzagentur **öffentliche Antragskonferenzen** durchgeführt. Hier können sich die Träger öffentlicher Belange sowie interessierte Bürger einbringen. Ferner findet in beiden Verfahren ein **Erörterungstermin** statt, bei dem **alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen** gemeinsam mit der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber **mündlich erörtert** werden.

Die Kabel sollen in einer Tiefe von 1,5 bis 2 Metern verlegt werden. Ein Streifen von bis zu 15 Metern Breite ist zum Schutz der Kabel von tiefwurzelnden Gehölzen (Bäume und Sträucher) freizuhalten. Eine Bebauung dieses Streifens ist nicht zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung ist möglich. Die Leitungstrasse im Bereich von Wäldern ist auf Dauer freizuhalten. Die Leitungen sollen im Abstand von mindestens **400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich** und im Abstand **von 200 m im Außenbereich** (Aussiedlerhöfe) verlegt werden.

### **Stellungnahme des Marktgemeinderates Thüngen zu den geplanten Südlink-Stromtrassen:**

Am 17. Oktober 2016 wurden von der Firma TenneT die geplanten Verläufe der Südlink-Stromtrassen in Karlstadt öffentlich vorgestellt.

**Hiermit nimmt der Markt Thüngen Stellung zu den Planungen der Firma TenneT.**

#### 1. Entscheidung für Erdkabel

Das Werntal stellt mit teils hoher Biotopqualität und der Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Deshalb begrüßt der Markt Thüngen die Entscheidung, dass keine Strommasten aufgestellt werden, dass stattdessen der Südlink mit Erdkabeln ausgeführt werden soll. Der Markt Thüngen lehnt Strommasten strikt ab.

## 2. Reger Anteil aber zugleich hohe Belastung

Der Markt Thüngen leistet einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung des Landes Bayern. In Thüngen sind die Zeichen der Energiewende weithin sichtbar. Auf Thüngener Grund steht der mit 39 Hektar größte Solarpark Nordbayerns. An der Grenze zu Thüngen hat die Nachbargemeinde Retzstadt 5 Windräder mit einer Höhe von etwa 200 Metern positioniert, die Nachbargemeinde Binsfeld möchte in diesem Bereich weitere 2 Windräder errichten. In der Nachbargemeinde Hesslar stehen weitere 11 Windräder. Auch die Trasse für die große Gasleitung verläuft auf der Grenze zwischen Thüngen und Binsfeld. Der Markt Thüngen ist gezeichnet von der Energiewende, die Bürger des Marktes Thüngen tragen heute schon eine erhebliche Last für die Energieversorgung Bayerns mit. Die vorgestellte Südlink-Planung sieht ein Trassenkreuz, gleich zwei Stromtrassen auf Thüngener Gemarkung vor. Thüngen würde dadurch erheblich mehr als viele andere Kommunen belastet. Der Markt Thüngen lehnt deshalb diese Konzentration von Stromtrassen auf Thüngener Gemarkung ab.

## 3. Trinkwasserschutz

Die beiden Stromtrassen treffen auf die Wasserschutzgebiete 3A und 3B, die zum Pilotprojekt der Regierung von Unterfranken „Trinkwasserschutz im Werntal“ gehören. In dieser Wasserschutzzone wird der Großteil des Trinkwassers der Städte Karlstadt und Arnstein sowie des dazwischen liegenden Werntales gefördert. Da in Bayern grundsätzlich nur 5 % der Landesfläche für Wasserschutzgebiete verwendet werden (im Gegensatz Hessen: 50 %), ist dieses Pilotprojekt, die Wasserversorgung der näheren und weiteren Bevölkerung, dann besonders gefährdet, wenn 3A und 3B Schutzzonen sowie das ausgewiesene Wassereinzugsgebiet überbaut werden sollen.

## 4. Forstwirtschaft

Die Thüngener Waldgebiete würden durch breite Schneisen, die für die Erdverkabelung nötig wären, anfälliger für Stürme werden. Es droht Windbruch im Wald. Bei Schneisen in gewachsenen Waldgebieten, die breiter als 15 Meter sind, ist der gesamte Baumbestand durch extreme Stürme in seiner Existenz absolut gefährdet. Dies gilt insbesondere für flachwurzelnde Nadelbäume im Muschelkalkverwitterungsgebiet. Der Markt Thüngen lehnt deshalb Schneisen, die breiter als 15 Meter sind, ab.

## 5. Landwirtschaft

Die geplante undurchlässige Schutz- und Sperrschicht, die in etwa 1,30 Metern Tiefe über die Leitungen gelegt werden soll, zerstört die kapillare Wasserversorgung aller landwirtschaftlicher Nutzpflanzen. Durch neueste Forschung der Bodenkundler ist gerade für Trockengebiete eine erstaunliche Tiefwurzelung (bis zu 5 Meter), z. B. der nach Wasser suchenden Zuckerrübe, nachgewiesen. Durch die geplante Sperrschicht wird diese lebenswichtige Fähigkeit zerstört. Die Thüngener Flur ist zudem durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet. Durch Gleichstromtrassen würde der Boden noch mehr austrocknen, so dass der Boden in diesen Bereichen für die Landwirtschaft möglicherweise nutzlos werden würde.

## 6. Bodendenkmäler

Die geplanten Trassen ignorieren ausgewiesene Bodendenkmäler auf Thüngener Gemarkung. Der Markt Thüngen weist deshalb auf folgende schützenswerte Bodendenkmäler hin:

Nummer 977111, Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert; Aktennummer D-6-6025-0128, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Nummer 977605, Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert; Aktennummer D-6-6025-0137, Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Nummer 977110, Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert; Aktennummer D-6-6025-0127, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Nummer 141044, Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert; Aktennummer D-6-6025-0035, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und mittelalterliche Wüstung.

[https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5536158.83&Y=4346295.12&zoom=9&lang=de&topi c=pl\\_bau&bgLayer=atkis&catalogNodes=1&layers=6f5a389c-4ef3-4b5a-9916-475fd5c5962b](https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5536158.83&Y=4346295.12&zoom=9&lang=de&topi c=pl_bau&bgLayer=atkis&catalogNodes=1&layers=6f5a389c-4ef3-4b5a-9916-475fd5c5962b)

Der Markt Thüngen lehnt deshalb die vorgestellten Planungen zum Südlink strikt ab. Die Gemeinde würde durch zwei Stromtrassen unverhältnismäßig schwer belastet, obwohl der Ort schon weitaus mehr regenerative Energie in Thüngen erzeugt, als in Thüngen benötigt wird. Wir empfehlen, die Schwankungen von regenerativen Energieträgern durch eine dezentrale Energieerzeugung (Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen) auszugleichen.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme des Marktgemeinderates zur Trassenführung bis zum 18.11.2016 an den Vorhabensträger TenneT TSO GmbH/Transnet BW GmbH zu übermitteln.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

### **5. Gemeinsames Wasserschutzgebiet der Stadt Karlstadt, der Stadt Arnstein und des Marktes Thüngen; Überprüfung der Einhaltung der Schutzgebietsverordnung; Information**

#### **Sachverhalt:**

Das gemeinsame Wasserschutzgebiet der Stadt Karlstadt, der Stadt Arnstein und des Marktes Thüngen umfasst Teile der Gemarkungen Stetten (Stadt Karlstadt), Binsfeld (Stadt Arnstein) und des Marktes Thüngen. Die Regelungen in der Schutzgebietsverordnung vom 28.02.2011 gelten für das gesamte Gebiet.

Bei einer Begehung des Wasserschutzgebietes durch die Stadtwerke Karlstadt als Betreiber der Wasserversorgung der Stadt Karlstadt wurden Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung festgestellt. Um ggf. ein gemeinsames abgestimmtes Vorgehen bei Verstößen sicher zu stellen, fand am 18.07.2016 eine gemeinsame Besprechung mit Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dem Landratsamt Main-Spessart, Untere Wasserrechtsbehörde, dem Staatlichen Gesundheitsamt und den Stadtwerken Karlstadt statt.

Dabei wurden Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung konkretisiert. Im Einzelnen wurden folgende Punkte angesprochen:

#### **a) Bestehende Brunnen:**

Bestehende Brunnen, die nur zur Gartenbewässerung dienen und bei denen die Wasserförderung nur händisch betrieben wird, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie müssen von oben sicher verschlossen sein, sodass keine Kleintiere eindringen können und von oben kein Schmutz eingebracht werden kann. Ggf. ist also eine Abdeckung anzubringen und mit einem Schloss zu sichern. Die Brunnen sind zu erfassen und den Wasserrechtsbehörden zu melden.

#### **b) Bohren neuer Brunnen:**

Alle neuen Brunnen sind vom Landratsamt Main-Spessart, Untere Wasserrechtsbehörde, zu genehmigen.

#### **c) Erdaufschlüsse:**

Als Verfüllmaterial kann der Aushub, der vom Erdaufschluss stammt, oder zertifiziertes Z 0-Material verwendet werden.

**d) Bohrungen tiefer als 1 m:**

Bohrungen tiefer als 1 m sind untersagt. Für Bohrungen ist im Vorfeld eine Erlaubnis beim Landratsamt Main-Spessart zu beantragen.

**e) Bestandsschutz:**

Bestehende Anlagen haben Bestandsschutz. Solange keine konkrete Gefahr von ihnen ausgeht, können keine rechtlichen Schritte unternommen werden.

**f) Kleingartengrundstücke:**

Die Grundstücke sind als Gärten zu nutzen und nicht ausschließlich für Partys. In den Gartenhütten oder ähnlichen Gebäuden sind Toiletten unzulässig. Die Menge der verwendeten Pflanzenschutzmittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Düngen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Die Lagerung und das Einbringen von Kompost ist nur für die auf dem Grundstück erzeugten Mengen zulässig.

**g) Wasser gefährdende Stoffe:**

Wasser gefährdende Stoffe (Benzin, Diesel oder ähnliche Stoffe) sollen im Wasserschutzgebiet grundsätzlich nicht gelagert werden. Kleingebinde ab 20 l sollten mit einer Auffangvorrichtung (Wanne) versehen sein.

**h) Tierhaltung:**

In der Wasserschutzzone II ist die Tierhaltung verboten. Bei wenigen Tieren auf großen Flächen und bei befristeter Tierhaltung ist eine Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt Main-Spessart, Untere Wasserrechtsbehörde, möglich.

**i) Weinbau:**

Bereits durch Weinbau genutzte Flächen können wieder mit Weinreben bepflanzt werden. Eine Erweiterung der Anbaufläche ist nicht zulässig. Wenn bereits weinbaulich genutzte Flächen neu bepflanzt werden, stellt dies keine Neuanlage im Sinne der Schutzgebietsverordnung dar.

**Weitere Vorgehensweise:**

In der Besprechung wurde festgelegt, dass alle Gebäude auch von innen in Augenschein genommen werden, um evtl. bestehende Gefährdungen des Trinkwassers beurteilen zu können (Lagerung Wasser gefährdender Stoffe, Toiletten). Ferner werden alle Brunnen erfasst und geprüft, ob sie eine verschließbare Abdeckung haben. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden vorab entsprechend schriftlich informiert, dass eine Betretung ihres Grundstücks erforderlich ist.

**Abstimmungsergebnis:** o. A.

- 6. Schmelz David; BA 2016013  
Hauptstraße 20; Fl.-Nr. 58, Gemarkung Thüngen  
Abbruch und Neubau einer Lagerhalle mit Garage und Nebengebäude  
Beratung und Beschlussfassung**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch einer Scheune und eines Nebengebäudes und der

Errichtung einer Lagerhalle und eines Nebengebäudes mit Garage auf dem Grundstück Hauptstraße 20 der Gemarkung Thüngen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

Marktgemeinderat Günter Morgenstern hat gemäß Artikel 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

**7. Beutel Anne und Höhn Sebastian; BA 2016001a  
Am Kies 6; Fl.-Nr. 925/3, Gemarkung Thüngen  
Tektur zum Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage  
Beratung und Beschlussfassung**

**Beschluss:**

Der Tekturplanung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Am Kies 6 der Gemarkung Thüngen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**8. Rechnungsgenehmigung; Fa. Handelsforum, Würzburg;  
Lieferung Wärmebildkamera f. FFW;  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die Fa. Handelsforum GmbH & Co.KG, Würzburg hat für die Freiwillige Feuerwehr Thüngen eine Wärmebildkamera geliefert.

Die Kosten in Höhe von insgesamt 6.778,84 € (brutto) werden zunächst vom Markt Thüngen verauslagt.

Auf Grundlage des Sonderförderprogrammes für die Beschaffung von Wärmebildkameras wird ein Zuschussfestbetrag vom Freistaat Bayern in Höhe von 2.750,00 € gewährt. Der Zuwendungsantrag wurde an die Regierung von Unterfranken gestellt.

Der Restbetrag soll durch Spenden bzw. durch den Feuerwehrverein finanziert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ausreichende Mittel für die Beschaffung der Wärmebildkamera wurden auf der HHST 1300.9350 bereitgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Zahlung der Rechnung Nr. RE-201610/10990 vom 19.10.2016 in Höhe von 6.778,84 € an die Fa. Handelsforum GmbH & Co.KG, Würzburg im Nachhinein zu.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Zahlung der Rechnung Nr. RE-201610/10990 vom 19.10.2016 in Höhe von 6.778,84 € an die Fa. Handelsforum GmbH & Co.KG, Würzburg zu.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**



## **9. Erneuerung der Quellwasserleitung unter der Eisenbahnüberführung in Binsfeld; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Die DB-Netz AG erneuert die Eisenbahnüberführung (EÜ) in Binsfeld, Retzstadt Straße.

Am 03.11.2016 fand eine Besprechung im Sportheim Binsfeld mit allen Beteiligten statt.

Unter diesem Bauwerk liegt unter anderem die Wasserleitung des Marktes Thüngen von der Poppenhäuser Quelle. Diese Wasserleitung wurde unseren Unterlagen zufolge im Jahr 1905 verlegt. Diese Leitung muss im Zuge der Bauwerkserneuerung im Bereich der Überführung erneuert werden.

Die Stadt Arnstein hat ebenfalls eine Wasserleitung und einen Mischwasserkanal unter dem Bauwerk. Sie wird diese Leitungen im Zuge der Bahnbaumaßnahme erneuern.

Hier sollte man sich mit der Stadt Arnstein in Verbindung setzen.

Die Baumaßnahme der EÜ ist momentan in der Wertungsphase.

Anfang Dezember wird die bauausführende Firma feststehen. Mit dieser setzt sich dann die Stadt Arnstein in Verbindung, um weiteres zu besprechen.

Baubeginn für die EÜ ist März 2017.

Bauende ca. Oktober 2017.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Noch nicht absehbar

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt die Erneuerung der Wasserleitung unter der EÜ in Binsfeld, Retzstadter Weg.

### **Diskussionsverlauf:**

Der Marktgemeinderat stimmt überein, die Verwaltung zu beauftragen, der Stadt Arnstein das bestehende Interesse an der Erneuerung der Wasserleitung unter der Eisenbahnüberführung mitzuteilen.

Nach Vorlage der Kostenschätzung, erfolgt die Beschlussfassung im Marktgemeinderat.

**Abstimmungsergebnis:** o. A.

## **10. Gemeindewald; Jahresbetriebsplan 2017 Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

1. Bürgermeister Strifsky erteilt das Wort an Herrn Forstamtsrat Werner Trabold.

Herr Trabold hält einen kurzen Rückblick über das Jahr 2016.

Die Nachfrage bei Nadelholz und Eiche lief sehr gut. Lediglich der Bedarf an Kiefernholz ist derzeit rückläufig. Im Jahresergebnis ist mit einem Gewinn in Höhe von ca. 15.000 Euro zu rechnen.

Die Ausgaben in 2017 sind u. a. eingeplant für den Schutz der Verjüngungen und Neupflanzung von Edellaubhölzern wie z. B. Spitzahorn, Bergahorn, Kirsche, Elsbeere usw., um einen möglichst artenreichen Bestand heranzuziehen.

Der Jahresbetriebsplan für 2017 sieht in der Endnutzung 480 Festmeter und in der Vornutzung 740 Festmeter Einschlag vor.

Die Ausgaben für die Wegeinstandsetzung (Unterholz), Kulturkosten und Unternehmerleistungen sowie Personalkosten, werden auf ca. 42.092 € geschätzt. Die geplanten Einnahmen auf ca. 54.166 €, so dass ein Jahresbetriebsergebnis in Höhe von ca. 12.074 € zu erwarten ist.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich für die Ausführungen und spricht Forstamtsrat Trabold ein großes Lob aus für dessen Einsatz für den Thünger Gemeindewald, der in den letzten zehn Jahren immer einen kleinen Gewinn für die Gemeindekasse abwarf.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat genehmigt den von FAR Trabold vorgestellten Jahresbetriebsplan 2017.

Der Jahresbetriebsplan 2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt den von FAR Trabold vorgestellten Jahresbetriebsplan 2017.

Der Jahresbetriebsplan 2017 ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

Stimmenthaltung von Marktgemeinderat Werner Trabold.

**11. Zuschussantrag für Posaunenchor  
der evang.-luth. Kirchengemeinde Thüngen-Arnstein;  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.10.2016 hat die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Thüngen-Arnstein die Gewährung eines Zuschusses für den inzwischen ökumenischen Posaunenchor beantragt.

Der Posaunenchor der Kirchengemeinde ist eine der wichtigsten Gruppen in Thüngen. Neben Gottesdiensten und anderen kirchlichen Feiern gestaltet er auch jedes Jahr die Gedenkfeier am Volkstrauertag mit.

Immer wieder müssen Notenmaterial, Instrumente und andere Dinge angeschafft oder die Instrumente des Posaunenchores überholt und repariert werden. Die Kirchengemeinde unterstützt die Arbeit des Chores so gut es geht.

Darum bittet sie auch, wie schon in den vergangenen Jahren, um einen Zuschuss zur Arbeit des Posaunenchores für das Jahr 2016.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Verwaltungshaushalt (HHSt. 3320.7091) sind Mittel in Höhe von 300,00 € für den Posaunenchor bereitgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Markt Thüngen bewilligt der evang.-luth. Kirchengemeinde Thüngen-Arnstein für den Posaunenchor einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € für das Jahr 2016.

**Beschluss:**

Der Markt Thüngen bewilligt der evang.-luth. Kirchengemeinde Thüngen-Arnstein für den Posaunenchor einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € für das Jahr 2016.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

Marktgemeinderat Richard Steigerwald hat gemäß Artikel 49 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

**12. Zuschussantrag für ökum. Kirchenchor der evang.-luth. Kirchengemeinde und der röm.-kath. Pfarrgemeinde; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.10.2016 haben die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde und die römisch-katholische Pfarrgemeinde die Gewährung eines Zuschusses für die Arbeit des ökumenischen Kirchenchores beantragt.

Als gemischter Chor ist der ökumenische Kirchenchor neben dem Männergesangverein und dem Posaunenchor eine der wichtigsten musikalischen Gruppen Thüngens. Neben vielen Gottesdiensten und anderen kirchlichen Feiern gestaltet er auch immer wieder Konzerte in beiden Kirchen und auch gemeinsame Konzerte mit dem Männergesangverein und dem Posaunenchor mit.

Der ökum. Kirchenchor konnte auch wieder neue Mitglieder gewinnen und ist damit auch ein Ort, an dem neuzugezogene Mitbürgerinnen und Mitbürger Kontakte knüpfen können.

Immer wieder müssen Notenmaterial, Chormappen und andere Materialien angeschafft werden. Die Kirchengemeinden unterstützen die Arbeit des Chores so gut es geht.

Darum bittet sie auch, wie schon in den vergangenen Jahren, um einen Zuschuss zur Arbeit des ökum. Kirchenchores.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Verwaltungshaushalt (HHSt. 3320.7091) sind Mittel in Höhe von 300,00 € für den ökum. Kirchenchor bereitgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Markt Thüngen bewilligt der evang.-luth. Kirchengemeinde und der röm.-kath. Pfarrgemeinde für den ökum. Kirchenchor einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € für das Jahr 2016.

**Beschluss:**

Der Markt Thüngen bewilligt der evang.-luth. Kirchengemeinde und der röm.-kath. Pfarrgemeinde für den ökum. Kirchenchor einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € für das Jahr 2016.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**13. Informationen des 1. Bürgermeisters****Sachverhalt:****a) Termine**

18.11.2016 Rathaussturm

28.11.2016 Marktgemeinderatssitzung

**b) Renovierung Sitzungssaal**

Bis auf einige Kleinigkeiten sind die Arbeiten im Sitzungssaal abgeschlossen. Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich bei seinem Stellvertreter Wolfgang Heß für dessen Unterstützung und die vielen konstruktiven Vorschläge während der Bauphase.

**c) Bruchsteinmauer am Backhaus**

Frau Birnbaum hat den Zustand der Bruchsteinmauer beklagt. Durch die Wurzeln des Walnussbaumes haben sich einige Steine gelockert. Eine Sanierung ist dringend angebracht.

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

**14. Kurze Anfragen****Sachverhalt:****a) Geoinformationssystem (GIS); Sachstand**

Marktgemeinderat Bernd Müller erkundigt sich, ob inzwischen Kostenangebote von Ingenieurbüros vorliegen.

Herr Franz vom Bauamt Zellingen erklärt, dass die Ausschreibungen zu den Ingenieurleistungen für die Kamerabefahrung des örtlichen Kanalnetzes noch in diesem Monat erfolgen werden.

**b) Baustelle Rathaus; Kanzlei**

Marktgemeinderat Werner Trabold erkundigt sich, wann die Arbeiten zum Abschluss kommen. Bürgermeister Lorenz Strifsky wird nochmal beim Planungsbüro Kreß nachhaken. Die Baumaßnahme sollte bereits im August beendet sein.

**c) Pflasterfläche vor dem Feuerwehrgerätehaus**

Marktgemeinderat Werner Pfeiffer weist darauf hin, dass die Zufahrt durch das schwere Fahrzeug bereits stark in Mitleidenschaft gezogen ist. Das Pflaster sollte in einem Bereich von ca. 50 Quadratmetern mit einem geeigneten Unterbau neu verlegt werden. Er sieht diese Maßnahme aus

Sicherheitsgründen als dringlich an. Dies könnte evtl. in Zusammenhang mit den Pflasterarbeiten im gemeindlichen Bauhof, 2. Bauabschnitt, erfolgen.

Bürgermeister Lorenz Strifsky wird Herrn Martin Eisenbacher vom Bauamt Zellingen beauftragen, eine Kostenschätzung einzuholen.

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

**15. Sitzungsniederschrift vom 25.06.2016 (Bau-, Wasserversorgungs- und Dorfentwicklungsausschuss) und 20.09.2016; Genehmigung**

**Sachverhalt:**

Die Niederschrift vom 25.06.2016, Bau-, Wasserversorgungs- und Dorfentwicklungsausschuss ging den Ratsmitgliedern bereits mit der Einladung für die Sitzung am 20.09.2016 zu.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 25.06.2016 ohne Änderungen.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 1**

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling und Marktgemeinderat Werner Pfeiffer enthalten sich der Stimme, da sie beide an der Sitzung nicht teilnahmen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 20.09.2016 mit folgenden Änderungen:

TOP 1, Diskussionsverlauf, 5. Absatz: Tippfehler: ...gründliche ist ein „n“ anzufügen.

TOP 7, Sachverhalt 1. Absatz, 4. Zeile: Tippfehler: Das Wort „im“ ist durch „um“ zu ersetzen.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Nichtöffentliche Sitzung: